

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/51

Betreff: Zweckverbandssatzung und öffentlich rechtliche Vereinbarung zum interkommunalen Gewerbepark Oberhessen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
32 Grundstücksangelegenheiten	Herr Amend		15.03.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Zweckverbandssatzung und öffentlich rechtliche Vereinbarung zum interkommunalen Gewerbesteuerverteilung Oberhessen			
Anlage(n): Anlage 1 - Entwurf örV betr. Gewerbesteuerverteilung (Stand_28.02.2022) Anlage 2 - Entwurf_ Zweckverbandssatzung IGPO (Stand_28.02.2022) mit Änderungsverfolgung Entwurf_ Zweckverbandssatzung IGPO (Stand_28.02.2022)			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
32 Grundstücksangelegenheiten	Herr Amend		15.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	05.04.2022	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2022	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	24.05.2022	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Städte Nidda, Gedern, Ortenberg, Schotten und Hungen sowie die Gemeinde Echzell gründen den Zweckverband „Interkommunaler Gewerbesteuerverteilung Oberhessen“ auf Grundlage der beigefügten Zweckverbandssatzung.
2. Die Stadt Hungen ist hieran mit einem Anteil von 19,17% beteiligt.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen kommunalaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.
4. Der Magistrat wird beauftragt mit den Städten Gedern, Ortenberg, Schotten, Hungen und Nidda sowie mit der Gemeinde Echzell die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gewerbesteuerverteilung zu schließen.

Sach- und Rechtslage:

In ihrer Sitzung vom 27.01.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung bereits über die Gründung eines Zweckverbandes für den interkommunalen Gewerbesteuerverteilung Oberhessen (IGPO) beraten. Es wurde damals beschlossen, dass die finale Zweckverbandssatzung nochmal vorgelegt werden soll. Inzwischen wurden einige Beratungsgespräche mit allen Gründungsgemeinden geführt und die bereits bekannte Zweckverbandssatzung wurde in folgenden Punkten geändert:

- Die §§ 3, 5, 8 Abs. 1, 15 und 17 wurden redaktionell und inhaltlich klarer formuliert ohne dass die Regelung im Sinn verändert wurde.

- Das Quorum in § 8 Absatz 2 wurde von 67% auf 75% erhöht, um Veränderungen zu erschweren. In dieses 75%ige Quorum ist die Änderung des Projektleitbildes neu aufgenommen worden, da die Wichtigkeit des Leitbildes in den Beratungen aller Städte und Gemeinden besonders hervorgehoben worden.

- Dafür wurde in § 8 Absatz 2 für die finanziellen Regelungen des § 20 und des § 22 (Gewerbesteuerverteilung) eine Einstimmigkeit vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass hier nur wenn sich alle einig sind eine Änderung möglich ist.

- Ergänzend wurde die Gewerbesteuerverteilung durch Entwurf einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Dauer, also auch, sollte der Zweckverband einmal in der Zukunft seinen Zweck erfüllt haben und sich auflösen, gesichert.

Der Beschlussvorlage liegt deswegen auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gewerbesteuerverteilung vor. Durch das Schließen dieser Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass eine Zusammenarbeit auch nach einer zukünftigen Auflösung des Zweckverbandes IGPO, insbesondere wenn der IGPO vollständig entwickelt und erschlossen worden ist, erfolgt. Für diese Zusammenarbeit soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine vertragliche Grundlage im Sinne des KGG bestehen, damit Rechtssicherheit über die gemeinsamen Rechte und Pflichten besteht (siehe Anlage Nr.1). Diese Vereinbarung regelt nicht nur die Verteilung der Gewerbesteuerverteilung, sondern auch, dass die Aufgaben für die Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation, sowie die Unterhaltung, Pflege und Erneuerung der Erschließungsanlagen gemeinschaftlich organisiert werden soll. Die Stadt Nidda übernimmt die Durchführung dieser Aufgaben und ihr obliegt auch die Geschäftsführung. Jedoch werden die Kosten für die Geschäftsführung und die Verwaltung dieser Aufgaben von den Kommunen gemeinsam getragen.

- Die Vermarktungskriterien wurden als wichtig für die Beratung angesehen. Da die Wirtschaftsförderung Wetterau diese noch nicht final abgestimmt hat, werden diese textlich in der Satzung, ohne den Hinweis auf die Anlage erwähnt. Im Zweckverband können sie nach dessen Gründung ausführlich beraten und beschlossen werden. Es ist nicht zielführend solange zu warten, bis diese final abgestimmt sind.

Die genauen Änderungen – inklusive der zuvor beschriebenen Kommentare - der Zweckverbandssatzung im Vergleich zur bereits am 27.01.2022 vorgelegten Zweckverbandssatzung können in der Anlage Nr. 2 nachverfolgt werden. Ansonsten lässt sich zu der Sachdarstellung vom 27.01.2022 nichts ergänzen.